Synopse

Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:

Geändert: VII B/1/1

Aufgehoben: -

	Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetz
	Der [Autor]
	(Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 51 Grenzabstände	
¹ Der Grenzabstand beträgt vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen 4,00 Meter.	
^{1a} Die Gemeinden können im Baureglement grössere Grenzabstände vorsehen.	
² Bei vier- und höhergeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens drei Viertel der Fassadenhöhe des höheren Gebäudes, abzüglich 4,00 Meter.	
³ Das Bauen auf der Grenze ist bei Erstellung von Doppel- und Reihenhäusern sowie bei geschlossener Bauweise gestattet.	
⁴ Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer Grundfläche von maximal 50,0 Quadratmeter beträgt der Grenzabstand mindestens 1,50 Meter, wenn die Fassadenhöhe der An- bzw. Nebenbauten im Bereich dieser Grenze nicht mehr als 3,30 Meter beträgt. Der Dachvorsprung darf 0,50 Meter nicht überschreiten.	

⁵ Die Grenzabstände werden von den Umfassungswänden an gerechnet.	
⁶ Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile unterliegen keinen Abstandsvorschriften.	
Die Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften bzw. das Vorliegen einer nachbarrechtlichen Abmachung ist von der Baubewilligungsbehörde zu prüfen. Diese Abmachung hat in Form einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit vorzuliegen.	⁷ Die Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften bzw. das Vorliegen einer nachbarrechtlichen Abmachung ist von der Baubewilligungsbehörde zu prüfen. Diese Abmachung hat in Form einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit <u>bis zur Baufreigabe</u> vorzuliegen.
⁸ Inhaltlich unklare nachbarrechtliche Abmachungen sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären. Die Baubewilligung ist zu erteilen.	
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	Neme anderen Enasse geanden.
	III.
	III.
	III. Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	III. Keine anderen Erlasse aufgehoben. IV.
	III. Keine anderen Erlasse aufgehoben. IV. Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.